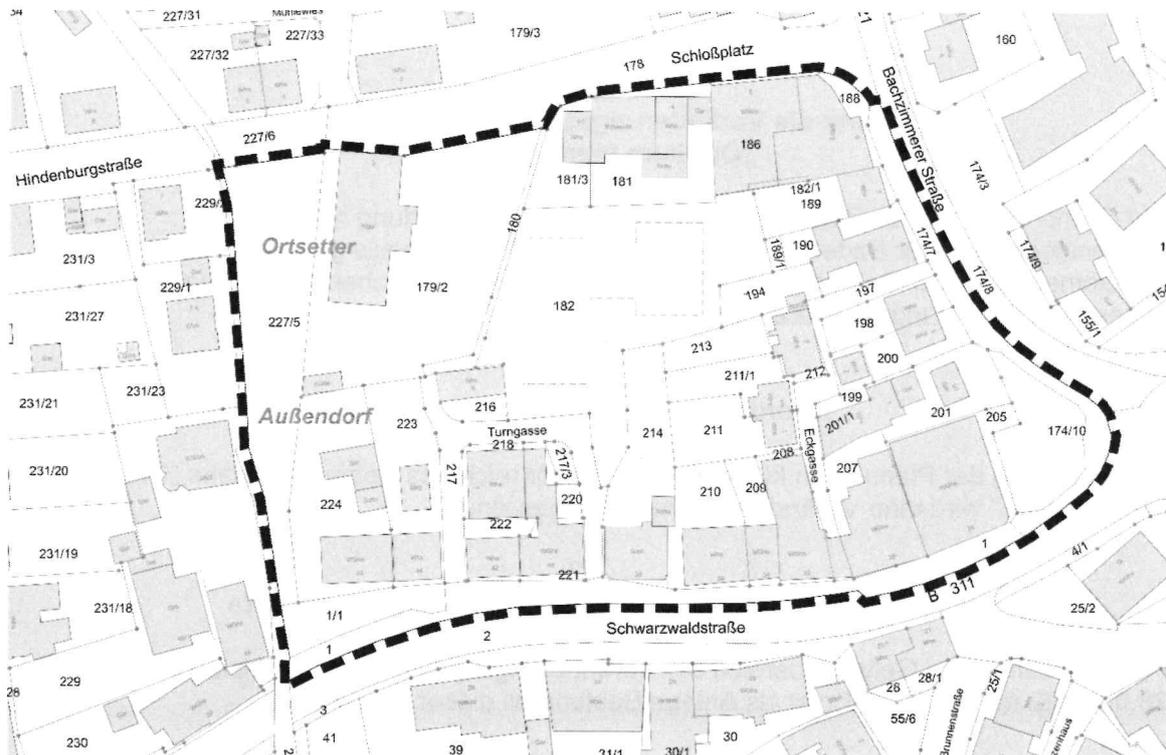


## Öffentliche Bekanntmachung

### Erlas einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Ortskern Immendingen“

Zur Sicherung des mit dem Beschluss vom 28.03.2022 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens „Ortskern Immendingen“ hat der Gemeinderat der Gemeinde Immendingen in seiner öffentlichen Sitzung am 28.03.2022 eine Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschlossen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereiches vom 28.03.2022 der im folgenden Kartenausschnitt skizzenhaft dargestellt ist:



**Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Die Veränderungssperre kann im Rathaus der Gemeinde Immendingen, Schlossplatz 2, 78194 Immendingen, im Bauamt während der üblichen Dienststunden:

Montags 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr; 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr  
Dienstags geschlossen  
Mittwochs 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr; 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstags 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr; 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

und im Internet auf der Seite der Gemeinde Immendingen unter <https://www.immendingen.de/startseite/wirtschaft+ +bauen/veraenderungssperre+ortskern+immendingen.html> eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

## **Gemeinde Immendingen**

### **Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Ortskern Immendingen“**

Auf Grund von § 14 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Immendingen in seiner öffentlichen Sitzung am 28.03.2022 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ortskern Immendingen“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 28.03.2022 maßgebend. Er ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  - a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  - b. Keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des

Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegen stehen. Die Entscheidung hierfür trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

#### **§ 5 Geltungsdauer**

Die Veränderungssperre tritt zwei Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Immendingen, 29.03.2022

  
Manuel Stärk  
Bürgermeister

